



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS NF 3 (S. 78-79)**

Titel                       **Beschluß des Kleinen Raths vom  
3. Brachmonath 1823, betreffend die Befugniß der  
Oberämter zu Bewilligung beschränkter  
Steuersammlungen.**

Ordnungsnummer

Datum                      03.06.1823

[S. 78] Aus Veranlassung eines besondern, bey einem Brandschaden sich ereigneten, Falles, wurde in dem deshalb an das betreffende Lbl. Oberamt erlassenen Beschluß folgende Anweisung aufgenommen:

Damit wird auch für das Allgemeine die Erläuterung beygefügt, daß es bey solchen Un-  
// [S. 79] glücksfällen in der Befugniß eines Oberamtes liege, je nach Bewandtnis und Ausdehnung der Sache, die Ortsgemeinde selbst, oder einige der nächst gelegenen, zur Steuersammlung anzuweisen, daß aber alle weitem Bewilligungen der Regierung selbst vorbehalten bleiben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]